

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in Kraft getreten. Es ist nun erforderlich, die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu treffen.

### II. Einzelbegründung:

#### Zu § 1:

Zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) wird für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmt. Diese Behörden hatten bereits zuvor die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 außer Kraft tritt, wahrgenommen. Die bisherige Zuständigkeit hat sich bewährt.

#### Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.